

**Recht**

Kaiser-Franz-Josef-Straße 4  
6845 Hohenems

Zahl: 320/842-0/2013

Hohenems, am 13.05.2013

## **KUNDMACHUNG**

### **Verordnung**

des Bürgermeisters der Stadt Hohenems über die Festlegung des geschlossenen Siedlungsgebietes im Sinne des Jagdgesetzes

Gemäß § 6 Abs. 5 Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988 i.d.g.F., wird nach Anhörung der beiden Jagdgenossenschaften „Hohenems-Niederjagd“ und „Hohenems-Hochjagd“ verordnet:

#### **§ 1**

Als geschlossenes Siedlungsgebiet im Sinne des Jagdgesetzes gelten jene Teile des Gemeindegebietes, in welchem sich wegen der dichten Bebauung und den damit verbundenen Störungen während des ganzen Jahres kein Schalenwild aufhält.

#### **§ 2**

Für den Bereich der beiden Jagdgenossenschaften erstreckt sich das geschlossene Siedlungsgebiet nach § 6 Abs. 4 und 5 Jagdgesetz auf den in der Anlage (Lageplan des Amtes der Stadt Hohenems vom 06.05.2013) ausgewiesenen Bereich.

Während der Amtsstunden liegt die Verordnung samt Lageplan zur Einsicht in der städtischen Forstverwaltung, Kernstockstraße 12a (Werkhof), auf.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am 16.05.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen des Bürgermeisters der Stadt Hohenems vom 30.11.1988 und vom 30.07.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

i.V. Günter Linder  
Vizebürgermeister

### **Kundmachungsvermerk**

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am		
von der Amtstafel abgenommen am		
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.		